



Reglement Spezialfinanzierung über die Vorfinanzierung von Infra- strukturen des Verwaltungsvermö- gens im Allgemeinen Haushalt

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Vorbemerkung

Die männliche Bezeichnung gilt jeweils sinngemäss auch für die weibliche Form.

Die Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal erlässt gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111) und das Organisationsreglement vom 2. Dezember 2003 folgendes Reglement

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Infrastrukturausgaben sowie von Abschreibungen im Bereich des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt. Einlagen und Entnahmen werden über ein Bilanzkonto der Kontogruppe 293 "Vorfinanzierungen" verbucht.
Einlagen in die Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Die jährliche Einlage richtet sich nach den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes der Gemeinde Reichenbach im Kandertal. ² Das finanzkompetente Organ gemäss Organisationsreglement beschliesst die jährliche Einlage mittels Budget und/oder Nachkredit.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des finanzkompetenten Organs Beiträge für Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten, Anschaffungen sowie für die jährlichen ordentlichen Abschreibungen entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2018 angenommen worden.

Gemeindeversammlung Reichenbach

Der Präsident:

Der Sekretär:

Willy Matti

Simon Hari

Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinderat hat dieses Reglement vom 08. Mai 2018 bis und mit 07. Juni 2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reichenbach im Kandertal öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 08. Mai 2018 bekannt.

Reichenbach, 26. Juni 2018

Der Gemeindegemeinderat:

Simon Hari